

50. Gilt die Ausdehnung der Aufwertung von Bankguthaben durch § 66 des Aufwertungsgesetzes auch gegenüber ausländischen Gläubigern? Widerspricht § 66 anerkannten Sätzen des Völkerrechts?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1928 i. E. G. (R.) v. D. u. N. =
Bank (Wekl.). I 25/28.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 2. Januar 1920 hat die schweizerische Gesellschaft G. & Co. in Basel der Beklagten — einer deutschen Bank — zwei Millionen Papiermark zur Anlage als Termingeld fest auf jeweils drei Monate überwiesen; sie hat das Konto vom 1. Juli 1921 ab auf den Namen des Klägers übertragen lassen. Der Kläger, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und jetzt in Italien wohnt, behauptet, er sei von vornherein Gläubiger des Guthabens gewesen. Der Betrag ist bis heute nicht zurückgezahlt. Der Kläger verlangt Aufwertung und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung desjenigen Betrages zu verurteilen, auf welchen 2 Millionen RM Valuta 2. Januar 1920 nach richterlichem Ermessen aufzuwerten seien, vorsorglich zur Zahlung eines Teilbetrags von 4500 RM. Zur Begründung hat er ausgeführt, daß § 66 AufwG. nichtig sei, weil er der Reichsverfassung widerspreche und jedenfalls gegenüber einem Ausländer keine Anwendung finden könne. Nach zwischenstaatlichem Recht sei die Befugung einer Aufwertung unzulässig; da das Völkerrecht nach der Reichsverfassung als deutsches Recht gelte, müsse Aufwertung erfolgen. Hierfür hat sich der Kläger namentlich auf Bestimmungen einzelner zwischenstaatlicher Verträge bezogen. Er unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Der Kläger habe die Geschäftsbedingungen der Beklagten als für ihn gültig anerkannt. In diesen sei festgesetzt, daß die Bankkunden sich wegen aller Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Bank dem deutschen Recht unterwürfen. Daran sei der Kläger gebunden. Er müsse also gleich einem Inländer angesehen und behandelt werden und müsse ebenso wie ein solcher das Aufwertungsgesetz gegen sich

gelten laſſen. Die Rechtsgültigkeit dieſes Geſetzes werde mit Unrecht in Zweifel gezogen, wie das Reichsgericht bereits feſtgeſtellt habe. Mit dieſen Erwägungen ſei gemäß § 66 AufwG. dem Klagenſpruch der Boden entzogen. Im übrigen ſtehe Art. 291 des Verjailler Vertrags dem Kläger nicht zur Seite, da die italieniſche Regierung die darin vorgeſehene Erklärung nicht abgegeben habe. Von den vom Kläger angeführten Handelsverträgen habe der deutſch-bulgariſche Vertrag vom 1. Auguſt 1905 mit dem 23. September 1926 ſein Ende erreicht; auch aus den übrigen Handelsverträgen ſei nicht zu entnehmen, daß das Aufwertungsgeſetz gegenüber italieniſchen Staatsangehörigen unwirksam ſei. Selbſt wenn aber die Anwendung des Geſetzes ausgeſchloſſen ſein ſollte, ſo wäre doch das Verlangen des Klägers auch ſchon nach Treu und Glauben unbegründet. Der in Geldangelegenheiten ſehr erfahrene Kläger habe bei Vertragsabſchluß gewußt, daß die deutſche Mark nicht mehr den zehnten Teil ihres Friedenswertes gehabt habe und ſtarken täglichen Schwankungen unterworfen geweſen ſei. Wer in dieſer Erkenntnis Mark in Deutſchland bankmäßig angelegt habe, ohne ſich durch eine Kurzklausel zu ſichern, habe das Risiko der weiteren Entwicklung auf ſich genommen. Das habe gerade der Kläger im Ausland am beſten erkennen können.

Die Reviſion erhebt folgende Bedenken. . . . (Es folgt die Angabe der nachſtehend im einzelnen erörterten Reviſionsrügen.)

Den Ausführungen der Reviſion kann nicht zugestimmt werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht zunächſt angenommen, daß das ſtreitige Vertragsverhältnis dem deutſchen Rechte unterſteht. Das iſt in der Klage ausdrücklicly zugegeben worden, und auch in der Berufungsbegründung wird betont, daß auf den Streitfall die Beſtimmungen des deutſchen Rechts anzuwenden ſeien. In der Tat war die Anwendbarkeit des deutſchen Rechts ausdrücklicly vereinbart. . . . (Wird näher ausgeführt.) Danach iſt das deutſche Recht Vertragsrecht geworden. Hieraus folgt, daß das deutſche Aufwertungsgeſetz für die Entſcheidung des Rechtsſtreits maßgebende Bedeutung hat. Daß die Vorausſetzungen von § 66 AufwG. sämtlicly gegeben ſind, liegt zutage und iſt von keiner Seite beſtritten worden. Eine Aufwertung der Forderung des Klägers iſt deſhalb geſetzlicly ausgeſchloſſen, ohne daß auf die weiteren vom Berufungsgericht herangezogenen Geſichtspunkte eingegangen zu werden braucht. Dieſes Ergebnis

entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach die Aufwertungsbestimmungen für und wider Ausländer in gleicher Weise wie für und wider Einheimische gelten (RGZ. Bd. 113 S. 42).

Die Revision beruft sich in erster Reihe darauf, daß nach Art. 4 RWV. die deutschen Gesetze im Einklang mit dem Völkerrecht zu stehen hätten, daß dieses aber die Rückzahlung von Darlehensschulden mit dem Goldwert verlange, den das Geld bei Eingabe gehabt habe. Es kann indes nicht anerkannt werden, daß es einen dahingehenden oder einen ähnlichen Völkerrechtssatz gibt. Dafür ist auf die außerdeutsche Rechtsprechung zu verweisen. Die englischen Gerichte erkennen einen solchen Satz nicht an. In dem Falle, der in JW. 1926 S. 222 und 1374 angeführt ist, wurde auf Auszahlung einer Lebensversicherung in Höhe von 60000 M geklagt, die vor dem Kriege genommen und deren Prämien in vollwertiger Reichsmark gezahlt worden waren. Die erste Instanz war der Meinung, daß die Zahlung, die im Jahre 1922 oder 1923 fällig war, grundsätzlich nach englischem Recht in Papiermark zu erfolgen habe, daß aber infolge von Neben Umständen, nämlich von gewissen Buchungs- und Rechnungsmethoden, welche die Gesellschaft angewandt habe, nach der Lage dieses einzelnen Falles doch Goldmarkzahlung gefordert werden könne. Das Berufungsgericht hat jedoch anders erkannt und bestimmt, daß die Zahlung nach dem Wechselkurs der deutschen Mark zur Zeit der Zahlung zu geschehen habe. Der nämliche Grundsatz, daß eine in Mark bedungene Zahlung vor der Einführung der neuen deutschen Währung in Papiermark zu leisten sei, ist in dem Falle *Chestman Trust v. Browning* befolgt (JW. 1924 S. 744). In gleicher Weise hat ein dänisches Gericht geurteilt, daß die Rückzahlung einer in Mark eingetragenen Hypothek in Papiermark zu geschehen habe, obwohl das Darlehen vor dem Kriege in vollwertiger Mark gewährt worden war (JW. 1926 S. 617). Entsprechend lautet mit geringen Einschränkungen ein norwegisches Urteil (JW. 1927 S. 1042). Die vom Kläger weiter beigebrachten auswärtigen Urteile besagen nichts Gegenteiliges. Das Urteil des Pariser Kassationshofes, auf das sich der Kläger beruft, betraf einen Fall, in dem eine Goldklausel (*clause du paiement en or*) ausdrücklich vereinbart war. Im Urteil des nordamerikanischen Berufungsgerichts handelte es sich um eine Schadenersatzforderung wegen Zahlungsverzugs; die Forderung war hier von vornherein in Dollars entstanden — also

alles Fälle, die mit dem hier zur Entscheidung stehenden nicht in Vergleich zu stellen sind. Aus diesen Gründen läßt sich nicht anerkennen, daß § 66 in Widerspruch mit anerkannten Regeln des internationalen Rechts stünde.

Auch die Berufung auf den deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 31. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II S. 1021) vermag der Revision nicht zum Siege zu verhelfen. Der Art. 3 bestimmt: die Angehörigen jedes . . . Teils haben volle Freiheit, . . . Güter im Gebiete des anderen zu besitzen und das Eigentum an solchen . . . zu erwerben und zwar in den Grenzen, in denen . . . der Besitz oder der Erwerb . . . den Angehörigen irgendeines anderen Staates gestattet ist. Wegen der hierin zu findenden Meistbegünstigungsklausel nimmt die Revision Bezug auf den deutsch-amerikanischen Handelsvertrag (RGBl. 1925 II S. 795), in dessen Art. I Abs. 4 vereinbart ist, daß die Angehörigen des anderen Teils Schutz und Sicherheit genießen sollen, wie das Völkerecht vorschreibt; Eigentum soll ihnen nicht ohne ordentliches Rechtsverfahren und angemessene Entschädigung genommen werden. Ob unter das hier gemeinte Eigentum auch bloße Forderungen fallen, kann dahinstehen. Denn eine Enteignung irgendwelcher Art ist in § 66 AufwG. nicht zu erblicken. Daneben sei auch auf die Art hingewiesen, wie sich die Rechtsbeziehungen der Parteien gestaltet haben. Nach der Sachdarstellung der Klage handelt es sich um Terminalgelder, die jeweils fest für drei Monate gegeben wurden. Es mußte also alle drei Monate eine Prolongation erfolgen. Der letzte Rechnungsauszug „auf Terminalgeld Eto“ trägt ein Anerkenntnis vom 25. August 1923. Bis dahin hatte also der Kläger sein Darlehen freiwillig verlängert. Seine Forderung hatte damals schon einen verhältnismäßig sehr geringen Goldwert, wenngleich sie auf einen hohen Nennbetrag lautete. In den folgenden Wochen ist sie dann gänzlich wertlos geworden. Daß der Kläger das Darlehen damals oder überhaupt jemals zurückgefordert hat, steht in keiner Weise fest. Er hat die zunehmende Entwertung über sich ergehen lassen. Die Sachlage ist also die, daß sein Guthaben durch die steigende Ungunst der Zeiten wertlos geworden ist; enteignet worden ist ihm aber nichts. Irgendeine behördliche Maßregel, durch die ihm im Sinne der angeführten Handelsverträge Eigentum fortgenommen worden wäre, liegt nicht vor. Auf den Grund, der ihn bewog, sein Geld der Beklagten zu belassen, obwohl

es von Tag zu Tag wertloser wurde, ob er etwa auf ein Wiederanstiegen der Mark hoffte, kommt es nicht an. Einen Anspruch auf Aufwertung hatte er nach der geschilderten Sachlage nicht. Daraus folgt, daß ihm durch § 66 AufwG. nicht irgend etwas entzogen worden ist, worauf er bereits einen Anspruch hatte. Die Vorschrift des § 66 hatte nur die Wirkung, daß ihm die Vorteile nicht gewährt wurden, die das Gesetz für andersartige Fälle gab. Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß § 66 den Bestimmungen des deutsch-italienischen Handelsvertrags in irgendeiner Weise widerspreche. Hiervon kann um so weniger die Rede sein, als das Aufwertungsgejetz beim Abschluß des genannten Handelsvertrags schon in Kraft war.